# Altersversicherung in Finnland

Autor(en): **Zimmermann, Walter**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **58 (1966)**

Heft 6

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-354236

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Altersversicherung in Finnland

Wie die Lohn- und Teuerungsprobleme, so ist auch die Alterspensionsfrage «synchronisch» Gegenstand ständiger Diskussionen. Die wirtschaftliche Entwicklung in der Schweiz erfordert zweieinhalb Jahre nach der letzten AHV-Revision dringend wieder eine Neuanpassung der Renten. Da dieses Problem dauernd ist, mag es interessant sein, über Organisation und Leistungen ausländischer Altersversicherungssysteme etwas zu erfahren. Die westdeutschen, österreichischen und schwedischen Alterspensionseinrichtungen wurden in schweizerischen Gewerkschaftszeitungen schon mehrmals kommentiert. Ein Blick auf die Leistungen der finnischen Volkspensionsanstalt soll ein weiterer Beitrag zu dieser aktuellen Information sein.

Beim Beurteilen der finnischen Leistungen der Altersversicherung darf vor allem nicht übersehen werden, daß Finnlands Wirtschaft jahrelang von den hohen Reparationsverpflichtungen, der Eingliederung der Ostkarelier und dem Wiederaufbau schwer belastet wurde.

Die finnische Altersrente ist *indexgebunden*, und die Prämien werden entsprechend dem steuerbaren Einkommen festgelegt. Die Administration der Alterspension geschieht durch die Volkspensionsanstalt, die auch die Invalidenrenten und die staatliche Krankenversicherung verwaltet. An der Spitze dieser staatlichen Sozialversicherungsanstalt steht Generaldirektor V. J. Sukselainen, ein ehemaliger Ministerpräsident.

Am 1. Juli 1962 trat das *Arbeits*-Pensionsgesetz TEL / LEL (= työntekijäin eläkelaki) in Kraft. Dieses Gesetzeswerk entspricht ungefähr der schwedischen Alterszusatzrente ATP; damit besserte sich die Einkommenslage der pensionierten *Arbeitnehmer* beträchtlich.

Gemäß Volkspensionsgesetz sind alle in Finnland wohnhaften Personen ab dem 16. Altersjahr für Alter und Invalidität versichert. Die Versicherten bezahlen zwischen dem 16. und 63. Lebensjahr 1,5 penni per skattöre, d. h. 1,5 Prozent vom steuerpflichtigen Einkommen, als Volkspensionsprämie. Die Arbeitgeber entrichten 1½ Prozent der Arbeitnehmerlöhne an die Versicherung. Die Volkspensions (VP)-Altersrente ist eine Grundpension, auf die alle in Finnland niedergelassenen Personen Anspruch haben. Die Bezugsberechtigung beginnt nach zurückgelegtem 65. Altersjahr. Die Gemeinden sind entsprechend dem Lebenskostenstandard in drei Gruppen eingeteilt.

Tabelle der Vollbezüge (Grund- und Unterstützungsanteil):

| *Anzahl Kinder* | *Alleinstehende Person* oder wenn nur *ein Teil des Ehepaares* VP erhält: Gemeindegruppe: | | | VP *je Ehepartner*, wenn *beide* bezugsberechtigt sind: Gemeindegruppe: | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | I | II | III | I | II | III |
| – | 163 | 150 | 136 | 142 | 131 | 120 |
| 1 | 174 | 159 | 145 | 150 | 139 | 127 |
| 2 | 185 | 169 | 153 | 159 | 146 | 133 |

Die Minimalrente für ganz Finnland beträgt zurzeit 56 Finnmark (= 70 sFr.) im Monat. Rentner, die über keine anderen Einkommen verfügen, erhalten den sog. Unterstützungsteil:

| Gemeindegruppe: | Höchsteinkommen per Jahr | Monatliche Unterstützung für alleinstehende Personen |
|---|---|---|
| I | 1400 FM | 107 FM |
| II | 1250 FM | 94 FM |
| III | 1140 FM | 80 FM |

Sobald der Lebenskostenindex seit der letzten Rentenanpassung um 5 Prozent höher ist, müssen die Renten und Unterstützungsanteile um ebenfalls 5 Prozent erhöht werden. Die IBM-Computer der Volkspensionszentrale rechnen in einer Stunde 100 000 Rentenbescheide, d. h. an einem Arbeitstag können alle Renten neu festgelegt werden.

Heute gibt es in Finnland über 400 000 Altersrentenbezüger und 120 000 Invalidenrentner (viele Kriegsinvalide).

Das VP-Gesetz trat am 1. Januar 1939 in Kraft, 1942 kamen die ersten Invalidenrenten zur Auszahlung und 1944 die ersten Altersrenten. 1956 revidierte man das Gesetz nach dem Grundsatz: «Was in einem Jahr eingenommen wird, soll im selben Jahr auch wieder ausgegeben werden» (Umlageverfahren).

1965 bezahlte die VP-Anstalt an die Rentner der Suomen Tasavalta über 600 Millionen Finnmark.

Die Mittel kommen zu

45 Prozent von Arbeitnehmer und Arbeitgeber;
45 Prozent Staat und Gemeinde;
10 Prozent Fondszinsen.

Damit präzise Rentenunterlagen erstellt und der Bevölkerung bei Unterstützungsproblemen geholfen werden kann, richtete man 250 Distriktskontore ein. Die Post zahlt 47 Prozent der VP-Gelder aus, Banken und Sparkassen 45 Prozent, Sozialämter 8 Prozent.

Altersunterstützung bekommen auch ledige Frauen vom 60. bis 64. Altersjahr, die keine Invalidenrente beziehen und deren Einkommen weniger als 4000 FM jährlich beträgt.

Dank besonderen Pensionsreglementen erhalten pensionierte Staats- und Gemeindeangestellte 65 bis 70 Prozent des Schlußlohnes (VR-Grundrente inbegriffen). Ab 1. Januar 1967 wird der Anteil sogar 86 Prozent des Schlußlohnes sein.

Für jene Arbeitnehmer der Privatindustrie, die keine besonderen Pensionsprivilegien kannten, brachte am 1. Juli 1962 das TEL/LEL folgende bemerkenswerten Verbesserungen:

### *TEL/LEL, die finnische Arbeitspensionsversicherung*

Dank dem «työntekijäin eläkelaki» erhalten nun Arbeitnehmer, die nach dem 1. Juli 1962 pensioniert wurden, zusätzlich noch 60 bis 70 Finnmark TEL-Pension. Diese Pensionszahlungen werden sich natürlich mit dem Ansteigen der Pensionsfondskapitalien von Jahr zu Jahr erhöhen.

Alle Arbeitnehmer ab Jahrgang 1897 und jünger sind bezugsberechtigt. Für die Invalidität ist der Arbeitnehmer bereits ab dem 18. Lebensjahr TEL-versichert. Die Rente hängt von den zwei Faktoren Lohnhöhe und Versicherungszeit ab, was zu einer Staffelung der Renten führt.

Die Kosten des Pensionsschutzes werden durch die Arbeitgeber allein aufgebracht, öffentliche Mittel werden also nicht in Anspruch genommen. Die Arbeitgeber tragen auch Verantwortung für alle Maßnahmen, die mit der praktischen Durchführung des Pensionsschutzes verbunden sind. Der Betrag der Rente ist für jedes Dienstjahr 1 Prozent des Arbeitseinkommens. Die Arbeitgeber können jedoch im Rahmen des TEL freiwillig Zuschlagspensionen anordnen, die dann die Versicherten mit höchstens 50 Prozent mitzufinanzieren haben. Berechnungsbeispiel für den Arbeitnehmer, der in zwei pensionsversicherten Arbeitsverhältnissen stand:

1. 3 Jahre Dienstzeit, Lohn 500 FM per Monat
   $= 3 \times 500 : 100 = 15$ FM per Monat.
2. 14 Dienstjahre, Lohn 600 FM per Monat
   $= 14 \times 600 : 100 = 84$ FM, also total 99 FM per Monat.

Alle Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis bleibenden Charakters ist, erwerben nach dem Alter von 23 Jahren sich außer dem Lohn auch Anspruch auf Pension, nachdem das Arbeitsverhältnis eine Dauer von vier Monaten erreicht hat. Arbeitnehmer, die durchschnittlich weniger als 180 FM monatlich verdienen, fallen nicht unter das Gesetz, wenn aber die Arbeitszeit wöchentlich wenigstens 20 Stunden dauert, muß der Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf den Verdienst versichert werden. Für Privatunternehmer (selbständig Erwerbende), freie Berufe und alle, deren Pensionsschutz schon anders geregelt ist (also Staats- und Gemeindepersonal), gilt dieses Gesetz nicht.

Dem Arbeitgeber ist die Möglichkeit gegeben worden, sich selbst in den Pensionsschutz seiner Arbeiter einschließen zu lassen. Das Rücktrittsalter ist 65 Jahre oder dasselbe wie im Volkspensionssystem. TEL-Versicherte: 750 000 Arbeitnehmer.

Das andere Pensionsgesetz – LEL – begrenzt sich namentlich auf die vier wichtigsten saisonartigen Arbeitsgebiete (Landwirtschaft, Wald-, Bau- und Hafenarbeiten). Unter den LEL fallen diejenigen Arbeitnehmer auf diesen Gebieten, die nicht durch TEL versichert sind. Die Verpflichtungen des Arbeitgebers und das praktische Ver-

fahren sind genauer bestimmt als im Kreise des TEL. Mit ein paar Ausnahmen bekommt der Versicherte denselben Schutz wie unter dem ersten Gesetz. Dem Versicherten entsteht Anspruch auf Pension für jedes Jahr, in welchem er wenigstens 1000 Finnmark unter diesem Gesetz verdient hat. Freiwillig verbesserte Renten können im Rahmen des LEL nicht erworben werden. LEL-Versicherte: zirka 250 000 bis 300 000.

TEL: Die Altersklassen 1916 bis 1897 bekommen dazu eine prozentuale Vergütung, welche nach dem Geburtsjahr des Versicherten progressiv steigt. Allen, die am Tage der Gesetzgebung in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt waren und die gesetzten Bedingungen erfüllen, wird noch die Hälfte von der Dauer dieses Arbeitsverhältnisses rückwirkend angerechnet. Wenn der zusammengesetzte Betrag der gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen die Grenze von 60 Prozent des Verdienstes überschreitet, wird die Arbeitspension dem Ueberschuß entsprechend gekürzt.

Die Renten des Systems sind gegen die Inflation durch gesetzgeberische Bestimmungen geschützt. Den Lohnindex, von dem sie abhängig sind und nach welchem die Angleichung der Renten erfolgt, rechnet man gesondert für jedes Jahr.

Ein besonderer Zug in der Finanzierung ist das Rückdarlehen der geleisteten Prämien. Die Arbeitgeber haben das Recht, die von ihnen entrichteten Prämien zu ihrer Verfügung zu bekommen, so daß diese Mittel ihnen als Betriebskapital dienen können.

Die in die Arbeitspensionskassen als TEL-Prämien einfließenden Mittel sollen vor allem für Zwecke verwendet werden, die geeignet sind, die Entwicklung des Wirtschaftslebens zu fördern. Alle Pensionsanstalten werden selbständig geführt. Das Vorhandensein von Pensionsanstalten verschiedenster Art setzt das Dasein einer zentralen Anstalt voraus, welche die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des dezentralisierten Systems verwaltet, als oberstes Zusammenarbeitsorgan fungiert und die Aufsicht und Weiterentwicklung des Systems im Auge hat. Sie führt auch das Register über die Ansprüche der Versicherten.

Zum Schluß mag, künftige Entwicklung betreffend, erwähnt werden, daß die Arbeitsmarktorganisationen Mitte Februar 1966 den bemerkenswerten Vorschlag machten, der Arbeitspensionsschutz sollte mit Hinterbliebenenrenten ergänzt werden. Die Reform soll anfangs 1967 in Kraft treten.

Soviel zum doppelten System der Alterspension in Finnland. Die Sozialdemokratische Partei, Sieger bei der Reichstagswahl vom März 1966, hat zwar eine Verdoppelung der Volkspensions-Grundrente versprochen, doch auf Grund der erschöpften Staatskasse dürfte dieses Wahlgeschenk noch kaum oder sehr knapp in dieser Amtsperiode (1966 bis 1970) zu verwirklichen sein.

*Walter Zimmermann, Helsinki*